4. Martin Luther und die politische Ethik der Reformation *(Karl-Reinhart Trauner)*

4.1. Leben und Werk

Luthers theologische Entwicklung ist sehr stark von seinen Lebensumständen geprägt. Oft entwickelte er seine Positionen erst anhand konkreter Fragestellungen.

Martin Luther wurde am 10. 11. 1483 als Sohn von Hans Luther geboren, der in Mansfeld im aufstrebenden Kupferbergbau tätig war. Die Mutter Luthers, Margarete, kümmerte sich in erster Linie um den Haushalt und um die große Kinderschar. Nach Absolvierung verschiedener Schulen begann er ein Studium an der Universität Erfurt; hier sollte er zum Juristen ausgebildet werden. In einem Schockerlebnis gelobte er jedoch, ins Kloster zu gehen. 1505 trat er in das Augustinerkloster in Erfurt ein.

1507 begann er sein Theologiestudium an der Universität Erfurt, die vom Geist des Nominalismus (*via moderna*; Ockhamismus) beherrscht war. Das Studium vermittelte ihm – neben anderem – eine genaue Kenntnis der Ethik und Metaphysik des Aristoteles sowie der Werke des Thomas von Aquin. An der Universität kam er aber auch mit den Ideen der Humanisten in Berührung und begrüßte ihre Forderungen.

Luther, 1512 zum Doktor der Theologie promoviert, erhielt in weiterer Folge an der Wittenberger Universität die Bibelprofessur. Er hielt dabei Vorlesungen über verschiedene Bücher der Bibel. Die für ihn entscheidende religiöse Erleuchtung soll er beim intensiven Studium des Römerbriefes erlangt haben: der Mensch erlangt Gerechtigkeit allein durch die Gnade Gottes (*sola gratia*), nicht durch gute Werke (Röm. 1, 17).

Um Luther bildete sich zunehmend ein Theologenkreis, dem Nikolaus von Amsdorf und Karlstadt (Andreas Bodenstein) angehörten. Bedeutendster Mitarbeiter Luthers wurde jedoch Phillip Melanchthon, der 1521 mit seinen „*Loci communes*“ die erste Formulierung der lutherischen Lehre schaffte und 1530 mit dem „Augsburger Bekenntnis“ die lehrmäßige Grundlage der lutherischen Kirche schuf.

Seit 1514 war Luther nicht nur Theologieprofessor an der Universität, sondern auch Prediger in der Wittenberger Stadtkirche. Dabei stieß er sich aus seelsorglichen Beweggründen daran, dass viele Menschen sich die Vergebung ihrer Sünden erkaufen wollten (Ablass). Seine Bedenken gegen diese Praxis fasste er schließlich in seinen berühmt gewordenen 95 Thesen zusammen. Dieses Thema bewog wenig später Luther auch zu seinem bedeutenden „Sermon von den guten Werken“ (1520), eine erste evangelische Ethik, in der er den Glauben als Wurzel aller wahren guten Werke aufwies. Die Kurie reagierte auf den vermeintlichen Ketzer rasch: 1518 wurde der Ketzerprozess eröffnet.

In den drei reformatorischen Hauptschriften des Jahres 1520 formulierte Luther seine religiösen Ansichten: „An den christlichen Adel deutscher Nation“, „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ und „Von der Freiheit eines Christenmenschen“. Innerlich trennte er sich in jenen Jahren zunehmend von Rom, wenngleich nicht von der Vorstellung einer gemeinsamen (katholischen) Kirche.

Der Ketzerprozess gipfelte in der Bannandrohungsbulle. Luther reagierte darauf demonstrativ, indem er die Bannandrohungsbulle im Dezember 1520 gemeinsam mit dem Kirchengesetz und Schriften seiner Gegner öffentlich verbrannte. Dieses Verhalten stellte den endgültigen und unwiderruflichen Bruch mit Rom dar. Der Papst verhängte daraufhin im Jänner 1521 den Bannfluch über Luther, der im selben Jahr am Reichstag zu Worms durch die Reichsacht politisch umgesetzt wurde.

Auf dem Rückweg von Worms nach Wittenberg ließ Kurfürst Friedrich der Weise Luther zu dessen Schutz jedoch auf die Wartburg bei Eisenach entführen. Hier übersetzte Luther das Neue Testament in eine deutsche Alltagssprache. Das später noch von Melanchthon und anderen Spezialisten bearbeitete Werk erschien 1522 im Druck. Dieses so genannte „Septembertestament“ fand reißenden Absatz und wurde zum Volksbuch; es stellt damit auch einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer einheitlichen deutschen Schriftsprache dar. Es folgen später erst Teile des Alten Testamentes, 1534 erscheint die Gesamtausgabe der Bibel in deutscher Sprache.

In weiterer Folge ging es Luther vordringlich um den Aufbau eines evangelischen Kirchenwesens. Luther und seine Mitarbeiter gingen

dabei von der Überzeugung aus, dass dies nur ohne Blutvergießen geschehen dürfe, weshalb auf die Schirmherrschaft der Fürsten und Reichsstände gehofft wurde. Daraus erklärt sich umgekehrt auch die distanzierte Stellung Luthers gegenüber dem Bauernaufstand.

Gewissermaßen als Kontrapunkt zu den Wirrnissen rund um die Bauernkriege und den Fortgang der Reformation heiratete Luther Mitte 1525 die 1523 aus dem Kloster entflohene Nonne Katharina von Bora. Mit ihr hatte er sechs Kinder.

Mit der Augsburgischen Konfession (*Confessio Augustana*, CA) 1530 waren auch die theologischen Linien des Luthertums gelegt, auf deren Basis die weitere kirchliche Ausgestaltung geschah.

In seinen letzten Lebensjahren hatte Luther zunehmend mit körperlichen Leiden zu kämpfen. Am 18. Februar 1546 verstarb er auf einer diplomatischen Reise in seiner Geburtsstadt Eisleben und wurde in der Schlosskirche zu Wittenberg beigesetzt.

4.2. Die Politisierung der religiösen Auseinandersetzung

Auffällig ist die Vernetzung der religiösen mit politischen Fragestellungen: Luthers erster Landesherr, Friedrich der Weise (1463–1525), wirkte als Förderer Luthers. Zunehmend wurde die Frage um die Konfessionszugehörigkeit der jeweiligen Fürstentümer ein Teil der Frage um die Libertät der Fürsten gegenüber dem Kaiser. Der Kaiser sah sich durch die lutherfreundliche Stimmung im Land und durch den Einfluss wichtiger Fürsten, die hofften, durch Luther den Einfluss des Papstes auf die Reichspolitik zu schwächen, gezwungen, ein Stück weit auf Luther zuzugehen.

Zu einem Prüfstein der jungen Reformation wurden die Unruhen der zwanziger Jahre, die mit Bilderstürmen begannen und schließlich in den Bauernkrieg mündeten. Während Luther auf der Wartburg war, versuchte der radikale Flügel der Reformation unter Andreas Karlstadt durch einen Bildersturm und Zwangsmaßnahmen die Gesellschaft umzugestalten. Luther konnte diesen Bestrebungen durch sein Einschreiten Einhalt gebieten.

Zu einem regelrechten Bruch kam es jedoch durch den Bauernkrieg (1525). Die Argumentation Luthers in seiner Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ (1520), dass „ein Christenmensch […] ein Herr über alle Dinge und niemandem untertan“ sei, sowie seine Übersetzung des Neuen Testaments ins Deutsche waren entscheidende Auslöser für das Aufbegehren der dörflichen Bevölkerung: Nun war es auch den einfachen Leuten möglich, die mit dem „Willen Gottes“ gerechtfertigten Ansprüche von Adel und Klerus selbstverantwortlich und mündig zu hinterfragen. Für die eigene erbärmliche Lage fanden die Bauern keine biblische Begründung und stellten fest, dass die Einschränkung des alten Rechts durch die Grundherren dem göttlichen Recht widerspricht.

Trotzdem distanzierte sich Luther deutlich vom Bauernkrieg. Er hatte schon 1521 zwischen weltlichem und geistlichem Bereich genau unterschieden, außerdem war er – anders als Thomas Müntzer – von der Überzeugung getragen, dass eine Verbesserung nur im Rahmen einer geordneten Entwicklung und eines sozialen Friedens stattfinden kann; Garant dieser Ordnung ist in seinem Gedankengebäude die Obrigkeit. Von der Obrigkeit trotzdem zunehmend für die Geschehnisse im Bauernkrieg verantwortlich gemacht, distanzierte er sich scharf von den Aufständischen und schrieb „wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern“ (1525).

Durch die komplexe politische Lage im Deutschen Reich war es unmöglich, den Beschluss des Wormser Reichstages durchzuführen. So konnten Luther und seine Mitarbeiter darangehen, durch Schriften und Predigten seine Lehren praktisch umzusetzen. In der Schrift „Von der weltlichen Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig ist“ (1523) formulierte Luther die Grundlagen seiner politischen Ethik.

4.3. Differenzierung des mittelalterlichen Weltbildes

Zu einem wichtigen Meilenstein in der Entwicklung hin zu einem evangelischen Kirchentum wurde die Augsburgische Konfession (*Confessio Augustana*, CA), die – von Melanchthon verfasst – dem Kaiser durch die Reichsstände am Augsburger Reichstag 1530 vorgelegt wurde. Die CA, bis heute die grundlegende Bekenntnisschrift der

lutherischen Kirche, leitete die neuzeitliche Differenzierung der mittelalterlichen Universalkirche ein. In diesem auch als Konfessionalisierung bezeichneten Prozess entwickelte sich 1530 die evangelische, im Zuge des Trienter Konzils (1545–1563) die römisch-katholische Kirche.

Hand in Hand mit dem kirchlichen Differenzierungsprozess ging ein politischer einher, der die Vorstellung Karls V. von einer Universalmonarchie massiv in Frage stellte, worin ein wesentlicher Grund für die Gegnerschaft Karls V. gegenüber den protestantischen Fürsten lag.

Hand in Hand mit der Konfessionalisierung innerhalb der westlichen Kirche ging die Politisierung der konfessionellen Standpunkte im Deutschen Reich. Als Reaktion auf die Bestätigung des Wormser Ediktes durch den Reichstag zu Augsburg (1530) gründeten die evangelischen Reichsstände 1531 den Schmalkaldischen Bund. Nach anfänglichen Erfolgen in der Arbeit des Bundes gelang es dem Kaiser jedoch, wichtige Verbündete zu finden und den Bund zu lähmen. In den letzten Monaten vor dem Tod Luthers begann sich jedoch schon eine politische Krise des Protestantismus abzuzeichnen. So schlug Kaiser Karl V. im Schmalkaldischen Krieg (1546/47) die protestantischen Fürsten.

Der scheinbar kaisertreue Moritz von Sachsen wechselte jedoch in Anbetracht der Behandlung deutscher Fürsten durch den Kaiser auf die Seite der Protestanten, die nun 1552 mit dem Passauer Vertrag zu einem ersten, 1555 mit dem Augsburger Religionsfrieden einen weiteren Erfolg verbuchen können. Die Bestimmungen des Religionsfriedens erlaubten den Fürsten, in „ihren“ Ländern die Reformation nach ihrem Ermessen durchzusetzen – die Untertanen mussten sich dieser Entscheidung beugen (*Cuius regio, eius religio*).

4.4. Die Zwei-Reiche-Lehre

Eine systematische Behandlung der Gesellschaft wurde mit der Zwei-Reiche-Lehre vorgelegt. Der Begriff „Staat“ (vor allem in Abgrenzung von „Kirche“) war damals noch nicht üblich; es wurde von „Obrigkeit“ oder „weltlichem Regiment“ gesprochen.

Hinter der Ausbildung der Zwei-Reiche-Lehre durch Luther steht seine Unterscheidung von Gesetz und Evangelium, die ihm zur Grundformel theologischen Verstehens wird. Für die Reformatoren war es selbstverständlich, dass trotz aller Differenzierungsprozesse die gesamte Welt unter Gottes Herrschaft steht. Schon allein aus dem folgt für die Reformatoren, dass – auch unter Bezug auf Röm. 13 – die Obrigkeit von Gott mit bestimmten Aufgaben eingesetzt ist.

Auf die Funktionen der Obrigkeit, modern ausgedrückt auf Ziel und Aufgabe des Staates, kommen die Reformatoren vor allem dort zu sprechen, wo es sich um das Verhältnis von „Staat" und „Kirche" handelt, die für die Reformatoren einander nie als zwei verschiedenartige, gegeneinander von Haus aus selbständige Institutionen gegenüberstehen. „Kirche" und „Staat" sind für die Reformatoren „Ordnungen" (*ordinationes*), „Verwaltungen" (*administrationes*), zwei „Regimente", zwei „Reiche", zwei „Gewalten" (*potestates*), zwei „Schwerter". Es handelt sich also für die Reformatoren nicht um das Verhältnis zweier Gemeinwesen zueinander, denn es gibt nur ein Gemeinwesen und das entspricht der Christenheit bzw. dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Nach Luthers Verständnis der zwei Reiche gilt der Begriff „Obrigkeit" nur für das weltliche, nicht für das geistliche Reich (die Kirche).

Innerhalb dieses Gemeinwesens differenzieren die Reformatoren jedoch zwischen zwei „Regimenten" bzw. „Reichen": eines zur Rechten Gottes, das geistliche Regiment oder Reich, und eines zur Linken Gottes, das weltliche Regiment oder Reich. Beide haben die Aufgabe, die Gesellschaft zu regieren, aber mit verschiedenen Zielen und damit mit verschiedener Gewalt.

Im Reich zur Rechten – nicht zu verwechseln und keineswegs gleichzusetzen mir der Institution „Kirche", sondern mit der „unsichtbaren Kirche" – herrscht Christus durch Wort und Sakrament, hier gilt die Bergpredigt (Mt. 5), hier besteht Gleichheit zwischen allen Gliedern, wird Gnade und Vergebung geübt und tut der Christ Gutes in freier Spontaneität. Gott bzw. Christus regiert in ihm durch keinerlei Gesetz.

Im Reich zur Linken herrscht nicht Christus, sondern der Kaiser und zwar mit dem Schwert, wird gestraft und gilt keinerlei Gnadenordnung,

sondern nur die Ordnung des Rechts. So stark Luther die beiden Reiche in Gegensatz zueinander stellen kann, so viele Beziehungen zwischen ihnen stellt er heraus. Sie sind beide in Gott eins, der der Herr beider Reiche ist.

Durch die Unterscheidung der beiden Reiche kann Luther jedoch, abweichend von der mittelalterlichen Tradition, die Eigenständigkeit des Politischen am nichtchristlichen Staat exemplifizieren und zugleich einer minderen ethischen Einschätzung weltlicher Obrigkeit entgegen- und für eine saubere Unterscheidung weltlicher und geistlicher Gewalt eintreten. Sahen beispielsweise die Schwärmer in weltlicher Obrigkeit und Bergpredigt einander widersprechende Gesetze, so kann Luther den Christen die Einfügung in, ja die aktive Verantwortung für die „*politia*" als Werk der Liebe und des Gottesdienstes zur Pflicht machen. Die Bergpredigt gilt uneingeschränkt für jeden Christen, sofern es um ihn selbst geht, jedoch nicht für ihn als Funktionsträger in Verantwortung für andere. In beidem geht es um die Liebe, die das jeweils Vernünftige tut und im Unrechtleiden wie im Unrechtwehren gemäß den beiden Regierungsweisen Gottes der Welt gerecht wird.

Der Christ ist nach Luther Bürger beider Reiche; das gilt auch für den Kaiser und die Landesfürsten, die die Herrschaft zur Linken innehaben. Zwar kennt Luther kein *Corpus Christianum* im Sinne einer geistlich-weltlichen Einheit des christlichen Abendlandes mehr, aber an der Spitze der deutschen Territorien möchte er jedenfalls fromme und christliche Fürsten sehen. Ihre Herrschaft als Regenten des Reiches zur Linken findet ihre scharfe Grenze allerdings im Reich zur Rechten, dessen ungehinderte Ausbreitung sie gewährleisten – oder zumindest nicht behindern – dürfen. Der Christ ist im Konfliktfall dem Reich zur Rechten jedenfalls mehr verpflichtet als dem Reich zur Linken.

Diese systemische Trennung zwischen „Evangelium" und „Welt" führte auch zu Luthers Rat an den Hochmeister des deutschen Ritterordens, Albrecht von Brandenburg, den Ordensstaat in ein weltliches Herzogtum umzuwandeln. Dieser Rat war nicht politisch begründet, sondern wollte dem geistlich-weltlichen Zwittergebilde des Ordens ein Ende machen („An die Herren Deutschs Ordens", 1523).

Die politische Ethik der lutherischen Reformation fußt auf diesem Denksystem: Das Reich der Welt hat nach diesem Gedankenbau eine Eigengesetzlichkeit mit eigenen, „weltlichen“ Werten, die sich von denen des Evangeliums unterscheiden.

Aber obwohl im Reich der Welt eine eigene Gesetzlichkeit herrscht, darf diese jedoch den Werten, die im Reich zur Rechten gelten, nicht widersprechen. Will es darüber hinaus eine christliche Ethik sein, dann gehört sie gewissermaßen – wie der Christ auch – zu beiden Bereichen; es geht einer christlichen Ethik also um die Konkretisierung christlicher Ideale in den Gesetzmäßigkeiten der Welt.

4.5. Die Aufgaben der Obrigkeit

Die Aufgaben der Obrigkeit erfolgen aus der Zwei-Reiche-Lehre, indem sie auch nach der Begründung einer Obrigkeit fragt. In den ersten Jahren der Reformation setzte Luther seine Hoffnung zur Erneuerung der Kirche auf die Landesfürsten, nachdem sich erwiesen hatte, dass die Amtskirche dazu nicht in dem von Luther erwünschten Ausmaße bereit war. „An den christlichen Adel deutscher Nation“ – so der Titel einer Schrift aus dem Jahre 1520 – richtete er seine Anliegen. In diesem Ansatz fußt auch das Landesherrliche Kirchenregiment, das sich in weiterer Folge entwickelte, nach dem der Landesherr gleichzeitig auch Schirm- und Oberherr der Kirche ist.

Das Vorgehen Herzog Georgs von Sachsen u.a. gegen seine Bibelübersetzung und andere Verfolgungen zwangen Luther jedoch zur Besinnung über die Frage „Von weltlicher Oberkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“ (1523). Er schärfte darin die neutestamentliche und augustinische Unterscheidung der zwei Reiche von neuem ein und forderte Gehorsam in weltlichen und gegebenenfalls Ungehorsam in Glaubens- und Gewissensfragen (Zwei-Reiche-Lehre). Zugleich wies er dem einzelnen Christen, indem er zwischen dem Handeln für sich und für andere unterschied, den Weg zu einer verantwortlichen, in beiden Fällen in der Liebe wurzelnden Handhabung des Rechts und der staatlichen Ämter.

Luthers positive Stellungnahme gegenüber der Obrigkeit basiert jedoch vor allem auf seinen Erfahrungen in den sozialen Auseinandersetzungen der Frühen Neuzeit. Luther kam zum Ergebnis, dass die Aufgabe der Obrigkeit das Einschreiten gegen die Auflösung der kirchlichen und – wegen der Ablehnung des Staatsdienstes – auch der bürgerlichen Ordnung mit all ihren negativen Auswirkungen sei. Im äußersten Falle erklärte er, einem Gutachten Melanchthons über die Täufer zustimmend (1531), sogar die Todesstrafe für zulässig. Für ihn fiel das Wirken der Täufer nicht nur in den Bereich der Irrlehre, sondern des Aufruhrs. Die Erfahrungen mit dem Täuferreich zu Münster (1534/35) bestätigten ihn in dieser Beurteilung.

Der Landesherr wird bei Luther zum – um mit einem Schlagwort der Aufklärung zu sprechen – „Ersten Diener des Staates“, der zur Dienstleistung an seinen ihm anvertrauten Menschen in christlicher Verpflichtung angehalten wird.

Es ist dabei die Aufgabe der Obrigkeit, das „Schwertamt“ zu führen, d.h. im Reich der Welt mit Gesetz und (weltlicher) Gewalt die Konkretisierung der Werte des Evangeliums zu ermöglichen, d.h. Unrecht zu verhindern, Straftaten zu ahnden und ansonsten alles zu tun, um eine gedeihliche Entwicklung eines Landes zu fördern; Luther fasst dies in den Begriff der „Ordnung“ In diesem Sinne – und nicht auf Grund einer konkreten Politik – ist die Obrigkeit gottgewollt.

4.6. Militärethische Konsequenzen

Luther hat den Verteidigungskrieg, soweit nicht erkennbares Unrecht des Landesherrn vorliegt, bejaht und forderte deshalb in mehreren Schriften 1528/29 den gemeinsamen, vom Glaubenszwiespalt unabhängigen Abwehrkampf gegen die Türken, der aber nicht als Kreuzzug im Namen Christi zu führen sei. Luther ging sogar so weit, in extremen Fällen eine Verteidigungspflicht zu erklären (Packschen Händel, 1528), lehnte aber jegliche Angriffspläne ab.

In der „Warnung an seine lieben Deutschen“ (1531) prangerte er jeden Krieg zur Ausrottung des Evangeliums als Frevel gegen Gott an. In dem Chaos, das dadurch kommen werde, gestand er ein Notwehrrecht zu.

Von den Juristen belehrt, dass ein Widerstand gegen den Kaiser im positiven Recht vorgesehen sei, war Luther bereit, die rechtliche Frage dem Gewissen zu überantworten (Gutachten 1530), mahnte aber weiterhin, das Vertrauen nicht auf Waffen, sondern auf Gott zu setzen.

Mit der Verantwortbarkeit eines Kriegs hängt die Frage zusammen, „ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können“, wie der Titel einer Schrift Luthers aus dem Jahre 1526 lautet. Als jemand, der im Auftrage der rechtmäßigen – und gottgewollten – Obrigkeit handelt, ist diese Frage durchwegs positiv zu beantworten. Luther ordnet den Stand des Soldaten selbstverständlich in die Reihe der weltlichen Berufstände ein. Luther kann sogar die Aussage treffen, dass Krieg ein Liebeswerk ist, wobei er in diesem Zusammenhang klar von einem defensiven Krieg ausgeht, einem Krieg, der die Schutzaufgabe der Obrigkeit wahrnimmt. – Luthers Gedanken stehen hier ganz in der Tradition der Lehre vom „gerechten Krieg“.

Eng mit dieser Fragestellung hängt jene um die Verantwortbarkeit eines Tyrannenmordes zusammen. Luther stellt dazu eindeutig fest, dass Obrigkeit – sei es auch eine tyrannische – von Gott gesetzt ist. Hoffnung baut Luther allein auf Gottes Einwirken. Luther unterscheidet sich hier deutlich von der Schweizer Reformation.

Demgegenüber vertritt er aber ganz vehement ein Widerstandsrecht, ja sogar eine Widerstandspflicht gegenüber allen jenen, die den sozialen Frieden (die „Ordnung“) gefährden, wie beispielsweise gegenüber Räubern oder Dieben.

Ausgewählte Textstellen und Literaturhinweise

Martin Luther: Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei

„Aufs Erste müssen wir das weltliche Recht und Schwert gut begründen, dass nicht jemand daran zweifle, es sei durch Gottes Willen und Ordnung in der Welt. Die Sprüche aber, die sie begründen, sind diese: Röm. 13, 1-2: »Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Wer sich nun der Obrigkeit widersetzt, der

widerstrebt Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden über sich ein Urteil empfangen«, ferner 1. Petr. 2, 13–14: »Seid untertan aller menschlichen Ordnung, es sei dem König, als dem Obersten, oder den Statthaltern, als die von ihm gesandt sind zur Strafe für die Übeltäter und zu Lobe den Rechtschaffenen.« […]

Aufs Zweite: Dagegen spricht nun mächtig, was Christus Mt. 5, 38–41 sagt: »Ihr habt gehört, dass da gesagt ist: ‚Auge um Auge, Zahn um Zahn'. Ich aber sage euch, dass ihr nicht widerstreben sollt dem Übel; sondern wenn dir jemand einen Streich gibt auf deine rechte Backe, dem biete die andere auch dar. Und wenn jemand mit dir rechten will und deinen Rock nehmen, dem lass auch den Mantel. Und wenn dich jemand nötigt eine Meile, so gehe mit ihm zwei« usw. […]; ferner Mt. 5, 44: »Liebet eure Feinde, tut wohl denen, die euch hassen«, sowie 1. Petr. 3, 9: »Vergeltet nicht Böses mit Bösem oder Scheltwort mit Scheltwort« usw. Diese und dergleichen Sprüche scheinen jedenfalls deutlich zu sagen, dass die Christen im Neuen Testament kein weltliches Schwert haben sollten. […]

Aufs dritte: Hier müssen wir Adams Kinder und alle Menschen in zwei Teile teilen: die ersten zum Reich Gottes, die andern zum Reich der Welt. Die zum Reich Gottes gehören, das sind alle Rechtgläubigen in Christus und unter Christus. Denn Christus ist der König und Herr im Reich Gottes […]. Und er ist auch dazu gekommen, dass er das Reich Gottes anfinge und in der Welt aufrichtete. […]

Nun siehe, diese Menschen bedürfen keines weltlichen Schwerts noch Rechts. Und wenn alle Welt rechte Christen, das ist rechte Gläubige wären, so wäre kein Fürst, König, Herr, Schwert noch Recht notwendig oder von Nutzen. Denn wozu sollts ihnen dienen? Dieweil sie den heiligen Geist im Herzen haben, der sie lehrt und macht, dass sie niemand Unrecht tun, jedermann lieben, von jedermann gerne und fröhlich Unrecht leiden, auch den Tod. Wo nichts als Unrechtleiden und nichts als Rechttun ist, da ist kein Zank, Hader, Gericht, Richter, Strafe, Recht noch Schwert nötig. Deshalb ists unmöglich, dass unter den Christen weltlich Schwert und Recht zu schaffen finden sollte, sintemal sie viel mehr von selbst tun, als alle Rechte und Lehre fordern könnten.

Gleichwie Paulus 1. Tim. 1, 9 sagt: »Dem Gerechten ist kein Gesetz gegeben, sondern den Ungerechten.«

Warum das? Deshalb, weil der Gerechte von sich selbst aus alles und mehr tut, als alle Rechte fordern. Aber die Ungerechten tun nichts Rechtes, darum bedürfen sie des Rechts, das sie lehre, zwinge und dringe, recht zu tun. Ein guter Baum bedarf keiner Lehre noch Rechtsvorschriften, dass er gute Früchte trage, sondern seine Natur ergibts, dass er ohne alles Recht und Lehre trägt, wie seine Art ist. […]

So sagst du denn: Warum hat denn Gott allen Menschen so viele Gesetze gegeben und lehrt Christus im Evangelium auch viel zu tun? […] 1. Tim. 1, 9 sagt Paulus, das Gesetz sei um der Ungerechten willen gegeben, das ist, dass diejenigen, die nicht Christen sind, durchs Gesetz äußerlich von bösen Taten abgehalten werden […].

Denn sintemal wenige glauben und der kleinere Teil sich nach christlicher Art hält, dass er dem Übel nicht widerstrebe, ja dass er nicht selbst Übel tue, hat Gott denselben außer dem christlichen Stand und Gottes Reich ein anderes Regiment verschafft und sie unter das Schwert geworfen, so dass sie, wenn sie gleich gerne wollten, ihre Bosheit doch nicht tun können, und wenn sie es tun, dass sie es doch nicht ohne Furcht, noch mit Friede und Glück tun können. [Das geschieht] ebenso wie man ein wildes, böses Tier mit Ketten und Banden fesselt, dass es nicht nach seiner Art beißen noch reißen kann, obwohl es gerne wollte, während ein zahmes, kirres Tier dessen doch nicht bedarf, sondern ohne Ketten und Bande dennoch unschädlich ist.

Denn wo das nicht wäre, sintemal alle Welt böse und unter Tausenden kaum ein rechter Christ ist, würde eines das andere fressen, dass niemand Weib und Kind aufziehen, sich nähren und Gott dienen könnte, wodurch die Welt wüste würde. Deshalb hat Gott die zwei Regimente verordnet: das geistliche, welches durch den heiligen Geist Christen und fromme Leute macht, unter Christus, und das weltliche, welches den Unchristen und Bösen wehrt, dass sie gegen ihren Willen äußerlich Friede halten und still sein müssen. So deutet Paulus das weltliche Schwert Röm. 13, 3 und sagt, es sei nicht für die guten, sondern für die bösen Werke zu fürchten. Und Petrus sagt (1. Petr. 2, 14), es sei zur Strafe für die Übeltäter gegeben.“ *(Luther Werke, WA 11, 246–280)*

Philipp Melanchthon: Die Aufgabe der Obrigkeit. Loci communes

a) Die vier Regeln der *Loci theologici, tertia aetas*

„Erste Regel. Gleichwie das Evangelium die arithmetische oder die architektonische oder die medizinische Kunst nicht abschafft und nicht missbilligt, also schafft es auch den Hausstand und den Regierstand (*oeconomicum et politicum ordinem*) nicht ab und missbilligt sie nicht, sondern befiehlt vielmehr zu erkennen, dass solche Dinge Gottes Gaben seien, deren dies leibliche Leben nicht entbehren kann. […]

Zweite Regel. Es ist den Christen erlaubt, die Werke der Haushaltung und des Regiments (*oeconomica et politica opera*) zu tun, und ist vonnöten, dass sie gemäß ihrer Berufung in solchen Ämtern dem bürgerlichen Leben dienen. Und wo die Frommen sie ausüben, um Gott zu gehorchen, da gefallen solche Ämter Gott und sind ein Gottesdienst (*cultus dei*) […]. Darum tut ein Christ recht und fromm, wenn er gemäß seiner Berufung obrigkeitlich Amt führt, Gericht hält, Krieg führt, die Schuldigen vor Gericht verklagt, das Urteil spricht und an den gerecht Verurteilten die rechtmäßige Strafe (*legitimo supplicio*) vollstreckt. […]

Dritte Regel. Das Evangelium befiehlt uns, dass wir den gegenwärtigen Obrigkeiten und Gesetzen, welche jedoch nicht streiten mit den Gesetz der Natur, gehorchen […]

Vierte Regel. Die Lehre des Evangeliums gebietet also streng vom Gehorsam, daß sie bestätigt, es sei Todsünde, den Befehlen rechtmäßiger Obrigkeit nicht zu gehorchen, doch sofern sie nicht befehlen, wider Gottes Gebote zu tun. [...]“ *(Corpus Reformatorum, 21, 1000.1004.1007)*

b) Die Pflichten der weltlichen Obrigkeit. *Loci, tertia aetas*

„Aristoteles hat die Definition der Obrigkeit gar fein gelehrt mit wenigen Worten, welche doch ausgewickelt eine überaus reichliche Lehre geben: Die Obrigkeit ist der Wächter des Gesetzes. Wenn du fragst, welches die Ämter (*officia*) der Obrigkeiten seien, so bedenke diese Definition und male dir vor die Obrigkeit, welcher die zwei Tafeln des Gesetzes des Moses am Halse hangen. Solcher beider Tafeln Wächter soll der Oberherr sein, soweit es die äußerliche Zucht anlangt. Denn sie sind die höchsten Gesetze, aus denen alle anderen ehrbaren Gesetze […] gleich als aus den Quellen fließen.

Dieweil also die Obrigkeit Hüterin der Gesetze ist, gehorche sie ihnen selbst und zwinge andere, ihnen zu gehorchen, und verteidige gewaltiglich die Autorität der Gesetze. Denn darum ist sie von Gott mit dem Schwerte gewappnet. Und dass der Unterschied zwischen kirchlichem und weltlichem Regiment verstanden werde und zugleich ihre Ämter (*officia*) ersehen werden, lehre ich diese Definition der weltlichen Obrigkeit: Die Obrigkeit ist Gottes Dienerin, welche die ehrbare äußere Zucht ihres Kreises (*coetus*) und den Frieden hütet und die Übertreter mit rechtmäßigen Leibesstrafen hindert und straft […]

Wenn ich aber sage, die Obrigkeit sei Hüterin der Zucht, so verstehe du, dass die beiden Tafeln des Dekalogs […] zuerst der Ehre Gottes dienen, soweit es die äußeren Sitten (*externas mores*) anlangt. […] Deshalb sollen die Könige, Fürsten und Obrigkeiten auch heute auf die Kirchen sehen und sorgen, dass diese recht gelehrt werden, auf dass die Herzen der Menschen geneigt werden zur wahren Anrufung Gottes und zu anderen Pflichten der Frömmigkeit.“ *(Corpus Reformatorum, 21, 1011ff)*

Martin Luther: Eine treue Vermahnung an alle Christen, sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung

„Denn Aufruhr hat keine Vernunft und geht gemeiniglich mehr über die Unschuldigen als über die Schuldigen. Darum ist auch kein Aufruhr recht, wie rechte Sache er immer haben mag, und folgt allezeit mehr Schadens als Besserung daraus […]. Deshalb ist die Obrigkeit und das Schwert eingesetzt, die Bösen zu strafen und die Frommen zu schützen, dass Aufruhr verhütet werde, wie Paulus sagt (Röm. 13, 1 ff.) und 1. Petr. 2, 13 f. Aber wenn »Herr *Omnes*« aufsteht [d.h. Revolution und Aufruhr], der vermag solch Unterscheiden der Bösen und Frommen weder zu treffen noch zu halten, schlägt in den Haufen, wie es trifft, und es kann nicht ohne großes gräuliches Unrecht zugehen.

Darum habe acht auf die Obrigkeit. Solange die nicht zugreift und befiehlt, so halte du stille mit Hand, Mund und Herz, und kümmere dich um nichts. Kannst du aber die Obrigkeit bewegen, dass sie angreife und befehle, so magst du es tun. Will sie nicht, so sollst du auch nicht wollen. Fährst du aber fort, so bist du schon ungerecht und viel ärger als die Gegenseite. Ich halte und wills allezeit halten mit dem Teil, der Auf-

ruhr leidet, wie ungerechte Sache er immer habe, und entgegen sein dem Teil, der Aufruhr macht, wie rechte Sache er immer habe: deshalb, weil Aufruhr nicht ohne unschuldiges Blut (Vergießen) oder Schaden vor sich gehen kann. [… Deshalb] ist Aufruhr von Gott verboten […].“ *(Luther Werke, WA 8, 676-687)*

Martin Luther: Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können
„ […] wenn ich dem Kriegsamt zusehe: wie es die Bösen straft, die Unrecht haben tötet und solchen Jammer anrichtet, scheint es ein gar unchristlich Werk zu sein und ganz und gar gegen die christliche Liebe. Sehe ich aber an, wie es die Frommen schützt, Weib und Kind, Haus und Hof, Gut und Ehr und Friede damit erhält und bewahrt, so findet sichs, wie köstlich und göttlich das Werk ist […]. Denn wo das Schwert nicht wehrte und Frieden hielte, so müsste alles durch Unfrieden verderben, was in der Welt ist. Deshalb ist ein solcher Krieg nichts anders als ein kleiner kurzer Unfriede, der einem ewigen unermesslichen Unfrieden wehrt, ein kleines Unglück, das einem großen Unglück wehrt.

Dass man nun viel schreibt und sagt, welch eine große Plage Krieg sei, das ist alles wahr. Aber man sollte auch daneben ansehen, wievielmal größer die Plage ist, der man mit Kriegführen wehrt.

Solches zu bestätigen, haben wir den größten Prediger und Lehrer nächst Christus, nämlich Johannes den Täufer, welcher Lk. 3, 14, als die Kriegsknechte zu ihm kamen und fragten, was sie tun sollten, ihr Amt nicht verdammte, sie auch nicht davon abstehen hieß, sondern es vielmehr bestätigte und sagte: »Tut niemand Gewalt noch Unrecht und lasset euch genügen an eurem Solde«. […]

Und bedenke du selbst: wenn man das eine zugäbe, dass Kriegführen an sich unrecht wäre, so würden wir danach auch alles andere zugeben und unrecht sein lassen müssen. Denn wenn das Schwert beim Streiten ein unrecht Ding wäre, so würde es auch unrecht sein, wenn es die Übeltäter straft oder Frieden erhält. Und kurzum, alle seine Werke würden unrecht sein müssen. Denn was ist rechtes Kriegführen anders, als die Übeltäter strafen und Frieden erhalten? Wenn man einen Dieb, Mörder oder Ehebrecher straft, das ist eine Strafe über einen einzelnen Übeltäter. Wenn man aber recht Krieg führt, so straft man einen ganzen großen Haufen Übeltäter auf einmal, die so großen Schaden tun, wie groß der Haufe ist.

Wer Krieg anfängt, der ist im Unrecht. Und es ist billig, dass der geschlagen oder doch zuletzt gestraft werde, der zuerst das Messer zückt; […]

So sei in diesem Stücke das erste, dass Kriegführen nicht recht ist, ob es schon von Gleichem gegen einen Gleichen gilt. Es sei denn, dass es solchen Grund und solch Gewissen habe, dass man da sagen könne: Mein Nachbar zwingt und nötigt mich Krieg zu führen, ich wollts lieber sein lassen, auf dass der Krieg nicht allein Krieg, sondern auch pflichtmäßiger Schutz und Notwehr heißen könne. Denn man muss den Krieg unterscheiden: etlicher wird angefangen aus Lust und freiem Willen, ehe denn ein anderer angreift, etlicher aber wird einem aus Not und Zwang aufgedrungen, nachdem er von einem andern angegriffen ist. Der erste mag wohl ein mutwilliger Krieg, der andere ein Notkrieg heißen. Der erste ist des Teufels, dem gebe Gott kein Glück. Der andere ist ein menschliches Unglück, dem helfe Gott. Darum lasst euch sagen, ihr lieben Herren: Hütet euch vor Krieg, es sei denn, dass ihr euch wehren und schützen müsst, und euer auferlegtes Amt euch Krieg zu führen zwingt. Alsdann so lassts gehen und hauet drein, seid dann Männer und erweist euern Harnisch.“ *(Luther Werke, WA 19, 623-662)*

Augsburger Bekenntnis: Von der Polizei [Staatsordnung] und dem weltlichen Regiment

„Von der Polizei [Staatsordnung] und dem weltlichen Regiment wird gelehrt, dass alle Obrigkeit in der Welt und geordnetes Regiment und Gesetze gute Ordnung sind, die von Gott geschaffen und eingesetzt sind, und dass Christen ohne Sünde in Obrigkeit, Fürsten- und Richteramt tätig sein können, nach kaiserlichen und anderen geltenden Rechten Urteile und Recht sprechen, Übeltäter mit dem Schwert bestrafen, rechtmäßig Kriege führen, in ihnen mitstreiten, kaufen und verkaufen, auferlegte Eide leisten, Eigentum haben, eine Ehe eingehen können usw.

Hiermit werden die verdammt, die lehren, dass das oben Angezeigte unchristlich sei. Auch werden diejenigen verdammt, die lehren, dass es christliche Vollkommenheit sei, Haus und Hof, Weib und Kind leiblich zu verlassen und dies alles aufzugeben, wo doch allein das die rechte Vollkommenheit ist: rechte Furcht Gottes und rechter Glaube an Gott. Denn das Evangelium lehrt nicht ein äußerliches, zeitliches, sondern ein

innerliches, ewiges Wesen und die Gerechtigkeit des Herzens; und es stößt nicht das weltliche Regiment, die Polizei [Staatsordnung] und den Ehestand um, sondern will, dass man dies alles als wahrhaftige Gottesordnung erhalte und in diesen Ständen christliche Liebe und rechte, gute Werke, jeder in seinem Beruf, erweise. Deshalb sind es die Christen schuldig, der Obrigkeit untertan und ihren Geboten und Gesetzen gehorsam zu sein in allem, was ohne Sünde geschehen kann. Wenn aber der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht befolgt werden kann, soll man Gott mehr gehorchen als den Menschen." (*Confessio Augustana, Art. 16*)

Literaturhinweise

Bornkamm, Heinrich: Luthers geistige Welt, 2. Auflage, Gütersloh 1953

Bornkamm, Heinrich: Luthers Lehre von den zwei Reichen im Zusammenhang seiner Theologie; in: H.-H. Schrey (Hrsg.), Reich Gottes und Welt. Die Lehre Luthers von den zwei Reichen (Wege der Forschung 107), Darmstadt 1969, S. 165–195

Brecht, Martin: Martin Luther, 3 Bde., Stuttgart 1981–1987

Duchrow, Ulrich (Hrsg.): Zwei Reiche und Regimente. Ideologie oder evangelische Orientierung? Internationale Fall- und Hintergrundstudien zur Theologie und Praxis lutherischer Kirchen im 20. Jahrhundert (Studien zur evangelischen Ethik 13), Gütersloh 1977

Greyerz, Kaspar von: Religion und Kultur. Europa 1500–1800, Göttingen 2001

Kunst, Hermann: Martin Luther und der Krieg. Eine historische Betrachtung, Stuttgart 1968

Luther, Martin: Werke. Kritische Gesamtausgabe [Weimarer Ausgabe = WA], Abt. 1-4: Red. P. Pietsch/K. Drescher/G. Bebermeyer [u.a.], 1. Abt.: Schriften, Bd. 1-61 [WA], Weimar 1883ff., 2. Abt.: Briefwechsel, Bd. 1-18 [WA.B], Weimar 1930ff

Luther, Martin: Gesammelte Werke, hrsg. von K. Aland (Vandenhoeck & Ruprecht, Digitale Bibliothek 63), Berlin 2002

Melanchthon, Philipp: Philippi Melantonis Opera quae supersunt omnia, hrsg. von K. G. Bretschneider/H. E. Bindseil, 28 Bd. (Corpus Reformatorum [C.R.], 1-28], New York 1963

Münkler, Herfried: Politisches Denken in der Zeit der Reformation; in: I. Fetscher/H. Münkler (Hrsg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen, Bd. 2: Mittelalter. Von den Anfängen des Islams bis zur Reformation, München 1993, S. 615–683

Rieker, Karl: Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893

Scribner, Robert William: Religion und Kultur in Deutschland 1400–1800, hrsg. von L. Roper, Göttingen 2002

Strohm, Theodor: Luthers Wirtschafts- und Sozialethik; in: H. Junghans (Hrsg.), Leben und Werk Martin Luthers von 1526 bis 1546, 2 Bde., Berlin 1983, S. 205–223 u. S. 787–792

Trauner, Karl-Reinhart: Identität in der Frühen Neuzeit. Die Autobiographie des Bartholomäus Sastrow (Geschichte in der Epoche Karls V., 3), Münster 2004

Troeltsch, Ernst: Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt, in: Historische Zeitschrift 97 (1906), S. 1–66



Schriftenreihe der
Landesverteidigungsakademie

Brigitte Sob / Edwin R. Micewski (Hrsg.)

Brennpunkte politischer und militärischer Ethik – Eine Einführung

Band 1

IDEENGESCHICHTLICHE ENTWÜRFE –
Altertum, Mittelalter und Beginn der Neuzeit

4/2007
Wien, Oktober 2007

Impressum:
Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie

Herausgeber:

Für die Herausgabe verantwortlich:
Bgdr Mag. Dr. Edwin R. Micewski

Layout und Grafik:
Medienstelle Landesverteidigungsakademie

Druck und Endfertigung:
ReproZ Wien/Akademiedruckerei LVAk
1070 Wien, Stiftgasse 2a
Erscheinungsjahr: 2007
ISBN 3-902456-70-1
AuftragsNr./ReproZ Wien 5003/07